

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerald NIGL

Finanz-, Beteiligungs- und  
 Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

GZ: A8/2-004515/2007 - 12

.....

Betreff:

**Änderung der Grazer Kanalabgabenordnung 2005**

Graz, 12. Dezember 2011

Die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt gestützt auf die KanAbgO 2005, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 29. Dezember 2010. Die Höhe der Gebühren basiert auf einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung; diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Die Finanzsituation der Stadt macht es notwendig, die Benützungsgebühren in einem die Geldentwertung berücksichtigenden, kostendeckenden Ausmaß zu erheben. Entsprechend einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und angemessene Tarifierpassungen vorzunehmen. Losgelöst von der aktuellen Finanzsituation einer Gemeinde sollten die mit der Führung eines Gebührenhaushaltes verbundenen Kosten durch die Erlöse dieses Haushaltes gedeckt werden. Damit wäre dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Erwirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben im Bereich dieser Daseinsvorsorge entsprochen und sicher gestellt, dass Kostenunterdeckungen nicht aus dem allgemeinen Haushalt abgedeckt werden müssen.

Auf Basis einer Festlegung der Grazer Regierungskoalition sollen bei Gebühren laufende Inflationsanpassungen vorgenommen werden, um größere Tarifsprünge zu vermeiden. Es ist daher geboten, die unter Betrachtung eines Mehrjahreszeitraumes nicht kostendeckenden Tarife in einem Ausmaß zu verändern, dass die seit der letzten Beschlussfassung eingetretene Geldentwertung in einer Tarifierpassung ihren Niederschlag findet. Daraus ergäben sich mit 1. Jänner 2012 folgende um rund 3% angepasste neue (Netto-)Gebühren:

	<b>Derzeit<sup>3</sup></b>	<b>Ab 1. Jänner 2012<sup>3</sup></b>
<b>Pauschale WC-Gebühr<sup>1</sup></b>	165,60 Euro	170,40 Euro
<b>Wassermehrverbrauch<sup>2</sup></b>	0,92 Euro	0,95 Euro

<sup>1</sup> Gebühr netto pro Klosett und Jahr bis zu einem Wasserverbrauch von 120m<sup>3</sup> pro Klosett und Jahr.

<sup>2</sup> Gebühr netto pro m<sup>3</sup> und Jahr für den über dem Pauschalverbrauch pro Klosett liegenden Wasserverbrauch.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird noch mit 10% Umsatzsteuer belastet.

Entsprechend ähnlichen Regelungen in Gebührenverordnungen anderer Gemeinden soll die KanAbgO 2005 um eine automatische Wertanpassungsregelung ergänzt werden. Damit soll erreicht werden, dass je nach dem Ausmaß der Geldwertentwicklung in einem vorangegangenen Jahreszeitraum mit jeweils 1. eines Jahres automatische Gebührenanpassungen vorgenommen werden, ohne dass ein darauf gerichteter ausdrücklicher Gemeinderatsbeschluss notwendig wird. Die so angepassten Gebühren sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt zu verlautbaren. Dem Gemeinderat bleibt es natürlich unbenommen, eine Tarifierpassung nicht vorzunehmen (insoweit bedürfte es aber eines ausdrücklichen Gemeinderatsbeschlusses).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

## **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, sowie das Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage

- Verordnung

Der Bearbeiter:  
Mag. Gerald NIGL  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Manfred MOHAB  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:  
Stadtrat  
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH  
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....


Der Vorsitzende:


Die Schriftführerin:


<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)		<b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:


Die Kundmachung laut Beilage wird genehmigt.

Der Bürgermeister:

	<b>Signiert von</b>	Nigl Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Nigl Gerald,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-21T13:50:04+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Mohab Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Mohab Manfred,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-22T08:30:42+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-22T09:14:59+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Stadtrat Rüschi
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stadtrat Rüschi,OU=Stadtrat DI. Dr. Gerhard Rüschi, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-25T17:22:40+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

**Artikel I**

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 lautet:**

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 170,40 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

**2. § 3 Abs. 3 lautet:**

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 170,40 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

**3. § 3 Abs. 4 lautet:**

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,95 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

**4. Im § 3 wird folgender Absatz 8 eingefügt:**

„(8) Die Gebühr gemäß Absatz 2 bis 4 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Pauschalgebühr ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden); die geänderte Kubikmetergebühr ist auf volle Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 0,5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 0,5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Mag. Siegfried Nagl)